

111.1.10

Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub

vom 1. September 2018 (Stand 1. Februar 2023)

Gestützt auf § 7 Abs. 6, Abs. 15, Abs. 16, § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) erlässt der Direktor der PH FHNW im Auftrag der Hochschulleitung folgende Richtlinien:

1. Lehrveranstaltungen¹

1.1. Allgemeine Grundsätze zur Präsenz

Der konkreten Präsenzregelung (Ziff. 1.2. und 1.3.) sind die folgenden Grundsätze übergeordnet:

¹ Unter Präsenz wird nachfolgend sowohl "Präsenz vor Ort" wie "digitale Präsenz"² verstanden.

² Von den Studierenden wird – unabhängig vom Grad der konkreten Einforderung und Kontrolle – Präsenz in Lehrveranstaltungen erwartet, denn sie ist generell eine Voraussetzung für den individuellen Kompetenzerwerb der Studierenden, für die Etablierung eines Arbeitsbündnisses in Lehrveranstaltungen sowie für die angemessene didaktische Planung und Gestaltung von Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden.

³ Die Präsenzerwartung findet ihre Begründung und Entsprechung in der Art der Gestaltung von Lehrveranstaltungen resp. Praktika und Praxismodulen. Insbesondere in Lehrveranstaltungen, für die die Interaktion der Teilnehmenden und die gemeinsame Themerschliessung konstitutiv sind, besteht sowohl die Erwartung, dass Studierende aktiv teilnehmen, als auch die Erwartung, dass die Studierenden durch die Lehrenden aktiv einbezogen werden. Bei Praktika in den Standardstudiengängen und Praxismodulen in den Studienvarianten Quereinstieg handelt es sich um Mitwirkung in der beruflichen Praxis, in denen umfassende Verlässlichkeit der Beteiligung eine Notwendigkeit darstellt.

⁴ Im Falle von Absenzen in Lehrveranstaltungen tragen Studierende – unabhängig von etwaigen geforderten Kompensationsleistungen (Ziff. 1.3.) – dafür Verantwortung, sich das in der Lehrveranstaltung Er- und Bearbeitete selbständig zu erschliessen.

1.2. Präsenzregelung

Die folgenden Regelungen präzisieren die allgemeinen Grundsätze zur Präsenz für verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen (gemäss Beschreibung im elektronischen Verzeichnis):

¹ Unter dem Begriff Lehrveranstaltung werden alle curricular verankerten Lehr-Lern-Arrangements im Zusammentreffen von Studierenden und Lehrenden subsumiert, also insbesondere Vorlesungen, Seminare, Proseminare, Reflexionsseminare, Übungen, Einzelunterricht, Kolloquien sowie E- und Blended-Learning-Seminare. Ausgenommen sind Praktika und Mentorate.

² Teilnahme an synchronen Online-Veranstaltungen

¹ In Vorlesungen besteht – unbeschadet der generellen Präsenzerwartung (Ziff. 1.1.) – keine Präsenzpflicht.

² In allen Lehrveranstaltungen in Seminar- und seminarähnlicher Form³ sowie in Praktika in den Standardstudiengängen und den Praxismodulen in den Studienvarianten Quereinstieg gilt generell eine Präsenzpflicht.

³ In Lehrveranstaltungen, die als Einzelunterricht oder mit speziellen Zeitgefässen (z. B. Blockveranstaltungen, vierstündige und vierzehntägige Lehrveranstaltungen) realisiert werden, obliegt den verantwortlichen Lehrenden die sinnvolle Übersetzung der Präsenzpflicht. Allfällige Präsenzpflichten sind spätestens in der ersten Veranstaltung bekannt zu geben.

1.3. Absenzen in Lehrveranstaltungen sowie Praktika und Praxismodulen mit Präsenzpflicht

¹ In Lehrveranstaltungen mit Präsenzpflicht gemäss Ziff. 1.2. Abs. 2 (Lehrveranstaltungen in Seminar- und seminarähnlicher Form) werden Absenzen im Umfang von maximal 20 %⁴ generell und ohne Angabe von Gründen toleriert. In Praktika in den Standardstudiengängen und Praxismodulen in den Studienvarianten Quereinstieg besteht eine Präsenzpflicht von 100 %.⁵

² Absenzen im Umfang von mehr als 20 % in Lehrveranstaltungen mit Präsenzpflicht gemäss Ziff. 1.2. Abs. 2 führen zum Nichterfüllen der Präsenzpflicht, womit das Modul gemäss § 7 Abs. 6 StuPO nicht kreditiert werden kann, ausser für diese Absenzen liegen wichtige Gründe⁶ vor. In diesem Fall müssen die Studierende unverzüglich die entsprechenden Nachweise (Arztzeugnisse etc.) bei der Kanzlei am Studienort einreichen und die zuständigen Lehrenden informieren. Im Zweifelsfall nimmt die Kanzlei Rücksprache mit der zuständigen Person.⁷

³ Werden Studierende aufgrund Vorliegen wichtiger Gründe gemäss Abs. 2 von der Präsenzpflicht befreit, sind inhaltlich begründete Kompensationsleistungen zu erbringen. Die Studierenden sind verpflichtet, bei den Lehrenden eine Kompensationsleistung (Inhalt, Umfang und Abgabetermin) vorzuschlagen. Bei Gutheissung des Vorschlags durch die Lehrenden kann die Kompensationsleistung entsprechend erbracht werden. Bei Ablehnung des Vorschlags legen die Lehrenden die Kompensationsleistung fest.

⁴ Wird der Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflicht aufgrund Vorliegen wichtiger Gründe gemäss Abs. 2 abgelehnt oder erfüllen Studierende die Bedingungen der Kompensationsleistung nicht, werden die betreffenden Studierenden informiert und die Kanzlei nimmt den Eintrag des Nicht-Erfüllens vor.

⁵ Die Lehrenden sind verpflichtet, in Lehrveranstaltungen mit Präsenzpflicht gemäss Ziff. 1.2. die Präsenz der Studierenden in geeigneter Form zu prüfen.

2. Absenzen bei Leistungsnachweisen

¹ Kann ein Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen⁶ nicht erbracht werden, müssen die Studierenden unverzüglich die entsprechenden Nachweise (z. B. Arztzeugnisse etc.) bei der Kanzlei am Studienort einreichen und die zuständige Dozentin, den zuständigen Dozenten informieren.

² Der Leistungsnachweis kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die zuständige Dozentin resp. der Dozent legt in Absprache mit der zuständigen Leiterin resp. dem zuständigen Leiter der Professur Termin und Bedingungen für eine erneute Eingabe bzw. Durchführung des Leistungsnachweises schriftlich fest. Dabei gelten allfällig im Studienreglement für das Nachholen von Leistungsnachweisen festgelegte Fristen und Modalitäten.

³ Dies sind insbesondere: Seminare, Proseminare, Reflexionsseminare, Übungen, Kolloquien und Mentorate.

⁴ Gemessen an den geplanten Präsenzterminen Lehrveranstaltungen gemäss Ausschreibung im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und bezogen auf ganze Sitzungen. Maximal 20 % entsprechen bei vierzehn bis zehn geplanten Sitzungsterminen höchstens zwei Sitzungen und bei neun bis fünf geplanten Sitzungsterminen höchstens einer Sitzung.

⁵ Können Praktikumstage nicht besucht werden, müssen diese nachgeholt werden.

⁶ Gemäss Studien- und Prüfungsordnung gelten als wichtige Gründe insbesondere (wenngleich nicht ausschliesslich): Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivildienst oder wegen höherer Gewalt.

⁷ Im Institut Spezielle Pädagogik und Psychologie der/die Leiter*in Geschäftsstelle Studium und Lehre; in den Instituten Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe sowie dem Institut Sekundarstufe I und II der/die Studiengangsleiter*in; bei der Studienvariante Quereinstieg Sekundarstufe I der/die Studiengangsleiter*in Quereinstieg und MasterPlus.

3. Urlaub

¹ Bei Urlaub im Ausmass von einem ganzen Semester oder mehr bleibt die Immatrikulation bestehen, es werden Studiengebühren in der Höhe von CHF 100.- erhoben. Während dieses Zeitraums dürfen keine Studienleistungen erbracht oder eingereicht werden. Bewertungen dürfen hingegen offen sein resp. im Laufe des Urlaubssemesters verfügt werden unter der Voraussetzung, dass die Studienleistungen bis zur Einreichung des Urlaubsgesuchs (Frist vgl. nachfolgend Abs. 2) eingereicht worden sind.⁸ Es ist erlaubt, sich während des Urlaubssemesters für die Diplomierung anzumelden.⁹ Urlaubssemester zählen bei der Berechnung der maximalen Studiendauer gemäss § 6 Abs. 2 StuPO.

² Urlaub ist mit dem offiziellen Formular im Studierendenportal in der Kanzlei bis zum 31. Januar für das Frühjahrssemester bzw. bis zum 31. Juli für das Herbstsemester zu melden.¹⁰ Nach Ablauf der Beurlaubung ist die Semestergebühr im Folgesemester automatisch wieder geschuldet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2018 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 31. Januar 2023

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

⁸ Ergänzung vom 1. September 2019

⁹ Ergänzung vom 1. September 2019

¹⁰ Studierende, die aufgrund des Nichtbestehens einer Sprachprüfung Niveau C1 oder C2 im vorhergehenden Semester kurzfristig einen Studienunterbruch planen, können das Gesuch, verbunden mit einem entsprechenden Beleg, noch bis maximal einen Monat nach den oben genannten Fristen hin einreichen.